



**Verhandelt**

zu \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

vor mir, dem unterzeichnenden Notar

\_\_\_\_\_

mit dem Amtssitz in \_\_\_\_\_  
im Bezirk des Oberlandesgerichts \_\_\_\_\_

erschieden heute:

1. Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
geschäftsansässig in \_\_\_\_\_

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter/in ohne Vertretungsvollmacht vorbehaltlich der Genehmigungserklärung, die mit ihrem Eingang beim Notar allen Vertragsparteien gegenüber wirksam wird und ohne Eigenhaftung, für die

Hessische Landgesellschaft mbH,  
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung,  
Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel  
eingetragen beim Amtsgericht Kassel unter HRB 2632

- nachstehend „**HLG**“ genannt -

2. Herr Rene Kirch, Bürgermeister, geboren am \_\_\_\_\_  
dienstansässig: Markt 1, 64823 Groß-Umstadt  
und  
Frau Miriam Mohr, 1. Stadträtin, geboren am \_\_\_\_\_  
dienstansässig: Markt 1, 64823 Groß-Umstadt  
handelnd für den

**Magistrat der Stadt Groß-Umstadt**

Anschrift: Markt 1, 64823 Groß-Umstadt

– nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt –

Der/Die Erschienenene zu 1. ist \_\_\_\_\_ Staatsangehörige/r. Er/Sie wies sich aus durch seinen/ihren deutschen Personalausweis mit der Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt durch die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.

Der Erschienenene zu 2. ist \_\_\_\_\_ Staatsangehöriger. Er wies sich aus durch seinen deutschen Personalausweis mit der Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt durch die Stadt \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.

Die Erschienenene zu 2. ist \_\_\_\_\_ Staatsangehörige. Sie wies sich aus durch ihren deutschen Personalausweis mit der Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt durch die Stadt \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.

Die Erschienenenen sind mit der Fertigung von Kopien ihrer Ausweise einverstanden.

### *Vertretungsbescheinigung/Vollmacht*

Der Notar belehrte die Erschienenenen vor Eintritt in die Beurkundung über den Inhalt der gesetzlichen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Er stellte anschließend die Frage nach der Vorbefassung im Sinne dieser Bestimmung. Sie wurde von allen Erschienenenen verneint.

Gemäß § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes unterrichtete der Notar die Beteiligten darüber, dass ihre Namen und Anschriften sowie persönliche Daten gespeichert sind. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 und 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die Erschienenenen baten, die vorstehenden Daten zunächst nicht zu löschen, sondern erst nach Abschluss der Angelegenheit auf ihren Wunsch.

Die Erschienenenen baten um die Beurkundung der folgenden

## **Projektvereinbarung**

### **Präambel:**

Zwischen dem Auftraggeber und der HLG wurde zur Urkunde Nr. \_\_\_\_\_ des Notars \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ eine Projektrahmenvereinbarung geschlossen

- nachstehend „**Bezugsurkunde**“ genannt -

Die vorgenannte Bezugsurkunde liegt den Vertragsbeteiligten jeweils in beglaubigter Abschrift vor. Der Notar verwies auf den Inhalt der Bezugsurkunde. Die Beteiligten erklärten, dass ihnen der Inhalt der Bezugsurkunde bekannt ist. Nach Belehrung über die Bedeutung des Verweizens, insbesondere darüber, dass deren Inhalt zum Bestandteil der Vereinbarungen in der heutigen Niederschrift wird, verzichteten die Beteiligten auf ein erneutes Verlesen und Beifügen zu der heutigen Urkunde.

Die für das jeweilige Projektgebiet anzuhaltenden Kaufpreise legen Auftraggeber und HLG einvernehmlich fest.

Der Auftraggeber legt im Einvernehmen mit der HLG Projektgebiete fest, in denen die HLG Flächenankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.

Die für das jeweilige Projektgebiet anzuhaltenden Kaufpreise legen Auftraggeber und HLG einvernehmlich fest.

*Zur Historie: Es besteht bereits seit 04.08.1986 eine Grundsatzvereinbarung zwischen den Vertragsparteien zum Zwecke von Landankäufen durch die HLG in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Diese Landankäufe sollen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Groß-Umstadt, insbesondere durch Ausweisung von Baugebieten, dienen.*

*Am 21.10.2015 wurde die Grundsatzvereinbarung durch eine Gebiets- und Kaufpreisfestlegung, Anlage 10 (Projektvereinbarung) zum Ankauf von Grundstücken zum Zweck der Gebietsentwicklung „Gewerbegebiet West“ unterzeichnet. Es folgte am 26.11.2015 die Unterzeichnung eines 1. Nachtrages der Anlage 10 mit dem Inhalt - Anhebung des Ankaufspreises von ehemals 30,00 €/m<sup>2</sup> auf 40,00 €/m<sup>2</sup>-. Am 27.07.2021 wurde der 2. Nachtrag der Anlage 10 unterzeichnet. Dieser beinhaltet weitere (Teil-)Flächenankäufe, welche durch eine geforderte Anbindung an die Landesstraße L 3115 und eine benötigte Fläche zur Entwässerung notwendig wurden. Erstmals sind hier ebenfalls Optionsflächen zum Ankaufspreis von 4,40 €/m<sup>2</sup> aufgenommen. Die vorgenannten Unterlagen sind dieser Urkunde als Anlagen beigefügt.*

Der 3. Nachtrag der Anlage 10 ist jetzt erforderlich, da erneut Teil-Flächenankäufe an der L 3115 für eine geforderte Ausweitung im Zufahrtbereich des Gewerbegebietes notwendig sind und sich die Teilflächengrößen aus dem bereits genehmigten 2. Nachtrag durch die fortschreitende Planung vergrößert haben. Die durch den 2. Nachtrag bereits genehmigten Optionsflächen verringern sich in der Größe entsprechend. Abschließend ist ebenfalls Bestandteil des 3. Nachtrags eine weitere bereits durch die Anlage 10 vom 21.10.2015 genehmigte Ankaufsfläche. Durch eine Anpassung des Geltungsbereiches hat sich diese Teilfläche vergrößert.

Unter Bezugnahme auf die Bezugsurkunde baten die Erschienenen um die Beurkundung der nachfolgenden

### Projektvereinbarung:

#### § 1

#### Vertragszweck

Es besteht Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und der HLG, dass die in § 2 dieser Urkunde bezeichneten Flurstücke im Rahmen der Bodenbevorratung durch HLG erworben werden sollen.

#### § 2

#### Flurstücke

##### Gemarkung Richen

Flur	Flurstück	Teilfläche in m <sup>2</sup>
11	4	287
11	3	397
11	2/2	987
11	5	746
11	13/1	27

##### Gemarkung Groß-Umstadt

5	11/4	2.673
---	------	-------

**Gemarkung Semd**

23	1/3	401
23	1/2	225

Die Gesamtgröße der zu erwerbenden Flächen beträgt 5.743 m<sup>2</sup>.

**§ 3****Vereinbarter Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt 40 €/m<sup>2</sup> für die zu erwerbenden Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 5.743 m<sup>2</sup>, somit ergibt sich ein Grunderwerbsvolumen von insgesamt 229.720,00 €.

Der Gesamtkaufpreis kann sich entsprechend verringern, wenn ein freihändiger Ankauf einzelner Flurstücke nicht erfolgen kann.

**§ 4****Ankaufs- bzw. Projektvorhaben**

Die Grundstücke sollen für das Gewerbegebiet West erworben werden.

**§ 5****Verweis auf Bezugsurkunde**

Alle weiteren Regelungen zur Umsetzung dieser Vereinbarung sind in der Bezugsurkunde enthalten, auf deren Inhalt ausdrücklich verwiesen wird.

**§ 6****Besondere Vereinbarungen**

keine

**§ 7****Kosten des Vertrages**

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die HLG im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis werden die Kosten der Beurkundung zu Lasten des Bodenbevorratungskontos des Auftraggebers gebucht.

Der Geschäftswert dieser Vereinbarung beträgt gem. § 50 Nr. 4 GNotKG 20 % des Grunderwerbsvolumens = 45.944,00 EUR.

**§ 15****Ausfertigungen, Fotokopien**

Folgende Fotokopien und Ausfertigungen sollen erteilt werden:

Die **HLG** erhält eine Fotokopie der heutigen Verhandlung, die an folgende Adresse (zuständige Geschäftsstelle) gerichtet wird:

Hessische Landgesellschaft mbH, Nordendstraße 44, 64546 Mörfelden-Walldorf, jedoch nur per E-Mail an [birgit.roeder@hlg.org](mailto:birgit.roeder@hlg.org) und an [torben.gallon@hlg.org](mailto:torben.gallon@hlg.org).

Der **Auftraggeber** erhält **zwei beglaubigte Fotokopien** der heutigen Verhandlung, die an die im Rubrum genannte Adresse des Auftraggebers versandt werden.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben: